

Bedeutung ist hier die Prüfung, ob überhaupt Rechtsnormen vorliegen; und welcher Art sie sind. Ein kleines Beispiel (vgl. 172): Wie übersetzt man den vom Gesetzgeber im (lateinischen) CIC extensiv verwendeten Konjunktiv? Im Deutschen bieten sich gleich mehrere Möglichkeiten. Neben dem deutschen Konjunktiv gibt es noch drei weitere Übersetzungsmöglichkeiten: soll/sollen; hat/haben zu bzw. ist/sind zu; muß/müssen. Ein wahres Kabinettstück ist der 5. Abschnitt (Die Auslegung der Gesetze; 183–228). Die Auslegung ist notwendig wegen der *offenen* Texte. Generalklauseln („gerechte öffentliche Ordnung“, „personale und soziale Verantwortung“, „objektive sittliche Ordnung“, „öffentliche Sittlichkeit“ u. a. m.) und ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe (wie z. B. „tunlich“, „möglich“, „notwendig“, „häufig“, „angemessene Zeit“, „gerechter Grund“, „nach Gewissen und Klugheit“) müssen ausgelegt und interpretiert werden. Die Auslegung ist sodann notwendig wegen der *zweifelhaften* Texte. Hier bieten die cc. 16–21 eine wertvolle Hilfe. Die wohl schwierigste Auslegung beginnt dort, wo man die Texte *zeitgerecht* interpretieren soll und muß. Die beiden Autoren kennen zwar diese Interpretation, begrenzen sie allerdings sehr stark, weil sie die Unwandelbarkeit des kirchlichen Rechts in den Vordergrund stellen: „Andererseits ist dem Recht der Kirche dank seiner starken inhaltlichen Gebundenheit eine unvergleichlich höhere Beständigkeit zu eigen als dem staatlichen Recht. Der Wechsel der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse läßt weiteste Teile des Kirchenrechts unberührt, ja trifft sie überhaupt nicht“ (188). – Was geschieht, wenn ein Gesetz Lücken hat? Darauf gibt der 6. Abschnitt (Lücken des Gesetzes und Lückenschließung; 229–249) eine Antwort. Hier wird im wesentlichen der can. 19 des CIC/1983 ausgelegt: „Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten.“ Im 7. und letzten Abschnitt (250–269) geht es um die Rechtsanwendung. Diese „appliziert den Rechtssatz auf den konkreten Fall. Das kann nur geschehen, wenn zuvor ermittelt worden ist, daß die Norm auf den Sachverhalt paßt; dies geschieht einerseits durch Interpretation und andererseits durch Wirklichkeitsanalyse. Zur Rechtsanwendung gehören daher notwendig die Auslegung des Rechts und die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.“ (251). Während also die Befolgung des Rechtes ein rechtsförmiges *privates* praktisches Handeln ist, ist die Rechtsanwendung ein rechtsförmiges *öffentliches* praktisches Handeln. Die Befolgung muß sich dem Recht beugen. Die Rechtsanwendung verwirklicht den Normbefehl in einer konkreten Situation. Dies tut sie, indem sie im Einzelfall festsetzt, was Rechtens ist oder indem sie das Recht durch Realakte durchführt. – Ein Sachregister schließt das vorliegende, sehr nützliche Buch ab. Trotz der spröden Materie ist es sehr erfrischend geschrieben. Besonders wohltuend ist die *Ehrlichkeit!* May/Egler „machen aus ihrem Herzen keine Mördergrube“, auch wenn das dem Leser nicht immer passen sollte. Alles in allem: Eines der großen Bücher, die in den letzten Jahren im Kirchenrecht erschienen sind!

R. SEBOTT S. J.

ENICHLMAYER, JOHANN, *Wiederverheiratet nach Scheidung*. Kirche im Dilemma. Versuch einer pastoralen Aufarbeitung. Wien: Herder 1986. 196 S.

Wer Menschen begegnet, die in ihrer Ehre gescheitert sind, findet sie häufig „verwundet“. Erstaunlicherweise sind sie oft am weitesten entfernt von einer Geringschätzung der Institution Ehe. Sie leiden darunter, daß sie – wie sie es sehen – zu Christen zweiter Klasse abgestempelt werden. Sie ringen mit dem Gebot Jesu Christi, der – daran gibt es keinen Zweifel – die auf Dauer und Ausschließlichkeit ausgerichtete Ehe gewollt hat.

Dem Vf., einem österreichischen Seelsorger, geht es in erster Linie um die Betroffenen. An Fallbeispielen schildert er die Not der Geschiedenen und die Probleme, die sich für eine Geschiedenenpastoral ergeben (I). Erst an zweiter Stelle listet er dann die kirchlichen Verlautbarungen zu der Situation der geschiedenen Wiederverheirateten – „seit dem Trienter Konzil“ – auf. Relevante Texte – z. B. der Gemeinsamen Synode der

Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, der fünften Vollversammlung der Bischofssynode, der österreichischen Bischofskonferenzen, usw. – findet man nicht nur an einem Ort gesammelt, sondern mit einer jeweils beigefügten Diskussion dieser Texte auch einen hilfreichen Interpretationsschlüssel (II). Das pastorale Grundkonzept für Geschiedene und Wiederverheiratete, das die empfehlenswerte Handreichung zu einem der schwierigsten Fragen der Seelsorge beschließt (III), bietet eine Fülle von wertvollen Hinweisen und in der Praxis erprobten Hilfen für den Seelsorger. PH. SCHMITZ S. J.

DIE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. Herausgegeben von Heinz Sproll und Jörg Thierfelder (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 9). Baden-Württemberg: Landeszentrale für politische Bildung 1984. 372 S.

Das bereits 1984 erschienene Buch verdient auch heute noch volles Interesse, denn es erschöpft sich keineswegs in rasch veraltenden Informationen, ist vielmehr ganz grundsätzlich angelegt. Zum Ziel setzt es sich, und es gelingt ihm in bemerkenswert hohem Grade, das Verständnis zu erschließen „für die prägende Kraft der Religionsgemeinschaften, namentlich der beiden christlichen Kirchen, ohne die unsere heutige personale und gesellschaftliche Existenz gar nicht verstehbar wäre“ (Vorwort). Die Grundlage dafür wird in Teil I gelegt „Das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften“, der nicht nur die katholische und die evangelische Kirche, sondern trotz seiner zahlenmäßig nur geringen Vertretung auch das Judentum behandelt. Anschließend stellt Teil II „Die historischen Voraussetzungen“ dar, indem er den in den erst nach der napoleonischen Zeit zusammengewachsenen ursprünglichen Landesteilen zufolge des „cuius regio, eius religio“ ganz unterschiedlich verlaufenen Wandel des Bekenntnisses und der Bekenntnisanteile bis zum heutigen Bestand beschreibt. Je eigene Abhandlungen für die Zeit von ihren Anfängen bis Ende des 2. Weltkriegs sind sowohl den beiden katholischen Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart als auch den beiden evangelischen Landeskirchen gewidmet. Dagegen werden die evangelischen Freikirchen, die altkatholische und die orthodoxe Kirche für ganz Baden-Württemberg einheitlich behandelt; den jüdischen Gemeinden sind eigene Darstellungen des Zeitraumes von der Emanzipation bis 1933 und der Verfolgungszeit und des Wiederaufbaus nach 1945 gewidmet. Das Kernstück des Buches bildet Teil III „Die Mitgliedschaft der Religionsgemeinschaften, Entwicklung und soziales Profil“; hier werden lichtvolle und überzeugende Einblicke geboten, die auch über den Wechsel der Zeiten ihre Bedeutung behalten. Ergänzend kommen hinzu die Teile IV „Der Aufbau der Religionsgemeinschaften und deren Verbände“ und V „Pastorale, sozial-karitative und kulturelle Aufgaben und Leistungen der Religionsgemeinschaften“; hier überwiegen unvermeidlich die rasch veraltenden Informationen, unter denen manches mir *übergewichtet* erscheint. – Von ganz grundsätzlicher Art ist wiederum Teil VI „Die Religionsgemeinschaften im Verhältnis zu Staat, Parteien und Verbänden“ (290–325); er bietet eine Vielzahl wohlabgewogener Gedanken, die es verdienen, ernstlich bedacht zu werden. Im Vergleich dazu fallen die Teile VII „Ökumenische Bewegung“ und „Verantwortung für die Dritte Welt“ stark ab; auch hier scheint mir manchem mehr Bedeutung beigelegt, als ihm zukommt. – Ganz am Ende des Buches (Seite 332 unten) wird „der“ Kirche „gleichrangige“ (sic!) Behandlung des ewigen Seelenheils und bessere Gestaltung der irdischen „Dinge“ zugeschrieben. Eine solche „Kirche“ wäre keine „Glaubensgemeinschaft. Schade um das wirklich erfreuliche, gläubigem Verständnis aufgeschlossene Buch, das durch diese totale *Fehlause*ngestellt wird. O. v. NELL-BREUNING S. J.

HÖFFNER, JOSEPH, *In der Kraft des Glaubens*. I: Glaube und Sendung; II: Kirche – Gesellschaft. Freiburg/Basel/Wien: Herder 1986. XVIII/615 – IX/697 S.

Zu Kardinal Höffners 80. Geburtstag (24. 12. 1986) statt einer Festschrift gewöhnlicher Art diese reichhaltige und wohlbedachte Auswahl aus der weit zerstreuten und zum Teil nur schwer auffindbaren Menge dessen herauszubringen, was er im Zeitraum seiner Wirksamkeit in Köln seit 1969, zuerst als Koadjutor und anschließend nunmehr